

# Amtsblatt

## Stadt Münster

24. Jahrgang — Nr. 17 — 30. Juli 1981 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

### Inhalt

#### Amtliche Bekanntmachungen

**Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der 8. Änderung des Bebauungsplanes STM 8: -Sprakel-**

**Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen der Südgrenze des Südparks, der Friedrich-Ebert-Straße und dem Dahlweg.**

**Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung)**

**Straßenbenennungen**

**Viehwischenzählung**

**Widmung von Straßen**

**Teileinziehung der sogenannten „Eichenallee“ am Clemenshospital**

**Teileinziehung eines Teilstücks der Klemensstraße**

**Planfeststellungsbeschluß für den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halb- und Fußwegschranken am Bahnübergang „Zum Rieselfeld“ in Bahn-km 4.869 sowie den Abruch des Wärterpostengebäudes 1 und Ausbau der Schrankenanlage der Bundesbahnstrecke Münster-Gronau in der Stadt Münster**

**Umlegungsverfahren Nienberge**

**Offenlegung der Hebeliste 1981 des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Stever“, Nottuln**

**Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft Münster-Mecklenbeck**

**Neubesetzung eines Sitzes in der Bezirksvertretung Münster-West**

**Fundsachen: Anmeldung von Eigentumsrechten**

### Amtliche Bekanntmachungen

#### **Genehmigung und Rechtsverbindlichkeit der 8. Änderung des Bebauungsplanes STM 8: -Sprakel-**

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur o.a. Änderung des Bebauungsplanes STM 8 nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 11.3.1981 als Satzung beschlossene 8. Änderung des Bebauungsplanes STM 8: — Sprakel —. Ausgenommen von der Genehmigung sind die gestalterischen Festsetzungen.

Münster, den 1.7.1981  
Der Regierungspräsident  
Az.: 35.2.1-5201

Im Auftrag  
Richter

Ltd. Regierungsbaudirektor  
Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) öffentlich bekanntgemacht. Damit wird die o.a. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Die o.a. Änderung des Bebauungsplanes kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BBauG und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG:

„(1) der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen,

daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.“

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

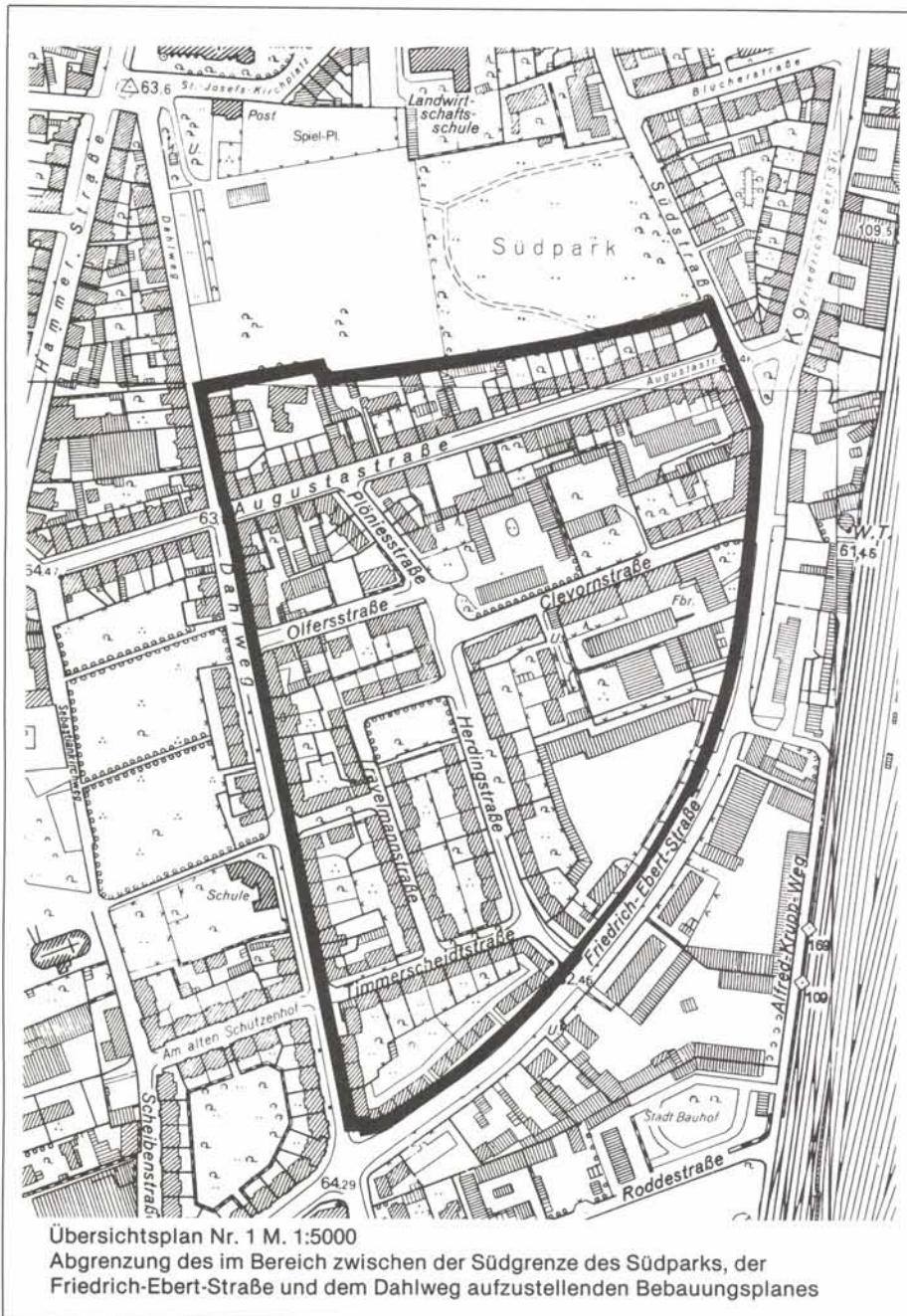
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 21.7.1981

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister



Flur 181 Flurstücke 436; 439-449; 451-453; 456-460; 462-477; 1077-1080; 1129; 1132; 1133; 1185-1189; Teil des Flurstücks 1210.

Flur 182 Flurstücke 114-133; 138; 139; 143-150; 152-167; 169-173; 175-195; 197-203; 206-212; 220; 225-257; 259-266; 268; 271; 305; 309; 310; 315-317; 319-326; 353; 354; 380-389; 408; 409; 422; 423; 457-460; 476-479; 482; 524; 525; 542-548.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Der vorstehende Beschluß des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 21.7.1981

Dr. Pierchalla

Oberbürgermeister

**Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung) vom 22. Juli 1981**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.9.1980, BGBl. I S. 1729) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4.2.1981 über die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (SGV NW 2060) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 15.7.1981 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während der Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren, soweit sie mehr als 0,10 DM je angefangene halbe Stunde betragen, nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten,

**Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen der Südgrenze des Südparks, der Friedrich-Ebert-Straße und dem Dahlweg.**

Der Rat der Stadt Münster hat am 15. 7. 1981 folgenden Beschluß gefaßt:

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet zwischen der Südgrenze des Südparks, der

Friedrich-Ebert-Straße und dem Dahlweg ist gem. § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:  
 Gemarkung Münster

werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Absatzes 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

(2) Höhere Gebühren als 0,10 DM je angefangene halbe Stunde werden, wie sich im einzelnen aus der nachfolgenden Beschreibung ergibt, für folgende Parkräume festgesetzt:

1. 0,50 DM je angefangene halbe Stunde für den Innenstadtbereich begrenzt im Süden und Osten durch die Promenade, im Norden durch die Hörsterstraße, Martinstraße und Tibusstraße und im Westen durch die Aa.

2. 0,50 DM je angefangene halbe Stunde für den Bahnhofsbereich begrenzt im Osten durch den Bahnkörper, im Süden durch die Herwarthstraße und Schorlemerstraße einschließlich Bahnhofstraße, im Westen durch die Promenade und im Norden durch den Servatiplatz.

#### § 2

Diese Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit verkündet.

#### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (SGV. NW 2023) kann eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Gebührenordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Stadt Münster

als örtliche Ordnungsbehörde

Münster, den 22.7.1981

Dr. Fechtrup

Oberstadtdirektor

### **Straßenbenennungen**

In seiner Sitzung vom 5.9.1979 hat der Rat, in ihren Sitzungen vom 16.9.1980 und 27.1.1981 die Bezirksvertretung Münster-West, in ihrer Sitzung vom 20.1.1981 die Bezirksvertretung Münster-Nord folgende Straßenbenennungen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 1.10.1979 (GV.NW. S. 594/SGV.NW. 2023) hiermit öffentlich bekanntgemacht werden (in Klammern sind die Straßenschlüsselnummern angegeben).

Straßennamen

Brüggefeldweg (01183)

(Lagebezeichnung)

In Höhe des Bentheimweges vom Gronauweg in nordwestlicher Richtung abzweigende Erschließungsstraße, die nach ca. 280 m nach Nordosten abschwinkt und in ihrem weiteren Verlauf in eine z.Zt. bestehende Stichstraße des Gronauweges einmündet. Diese etwa 260 m lange Stichstraße wird gleichzeitig in Gronauweg umbenannt.

Egelshove (01737)

(Lagebezeichnung)

Ca. 80 m südlich der Einmündung des Vorholtweges in den Dingbängerweg von diesem nach Westen wegführende Erschließungsstraße, die nach ca. 600 m, etwa 120 m südlich des Hauses Dingbängerweg 151 n, endet. Einbezogen in diesen Straßenzug ist eine in Höhe des Hauses Dingbängerweg 151 b nach Norden abzweigende Stichstraße von 130 m Länge. Das Anwesen Dingbängerweg 151 n wird dieser neuen Straße zugeordnet.

Pantaleonplatz (05229)

(Lagebezeichnung)

Benennung des neugestalteten Marktplatzes südlich der St.

Pantaleonkirche.

Horstmarer Landweg (03215)

(Teilumbenennung)

Das ca. 200 m lange Teilstück zwischen dem Horstmarer Landweg und dem Rudolf-Harbig-Weg wird wegen Fehlens einer durchgehenden Verbindung zum Wasserweg dem Horstmarer Landweg zugeordnet. Die an diesem Straßenzug liegenden Häuser werden numerierungstechnisch dem Horstmarer Landweg zugeordnet.

Paul-Schneider-Weg (05289)

(Teileinziehung und -umbenennung)

Benennung nach Paul Schneider, geboren am 29.8.1897, gestorben am 18.7.1939 im Konzentrationslager Buchenwald, bekannt als „Prediger von Buchenwald“.

Die Straßenbezeichnung Idenbrockweg wird für den Bereich Grevener Straße und Kristiansandstraße eingezogen. Bei gleichzeitiger Umbenennung des ca. 70 m langen Abschnittes der Straße Pastoresch zwischen der Kristiansandstraße und dem „alten Idenbrockweg“ erhält die vorgenannte Straße den Namen Paul-Schneider-Weg.

Richters Mühle (05537)

(Lagebezeichnung)

Ca. 180 m südwestlich des Dingbängerweg von der Straße Im Derdel nach Nordwesten abzweigende Erschließungsstraße, die in ihrem weiteren Verlauf nach ca. 120 m nach Nordosten abschwinkt und nach weiteren 100 m in einem Wendeplatz endet.

Osthofstraße (05150)

(Verlängerung)

-südwestliche Verlängerung von ca. 3000 m bis zur Stadtgrenze in Höhe von Haus Ruhr.

Weseler Straße (07150)

(Verlängerung)

Verlängerung der Straßenbezeichnung Weseler Straße von der Kreuzung Weseler Straße mit den Straßen Zur Landwehr und der Untietheide in westliche Richtung - ca. 2 500 m - bis zur Osthofstraße im Stadtteil Albachten.

Haus Wiek (02779)

(Lagebezeichnung)

In Höhe der Einmündung der Sendener Stiege von der Osthofstraße in westliche Richtung abzweigende Straße, die an Haus Wiek vorbeiführt und nach ca. 1 200 m an der Bundesbahnlinie Münster-Recklinghausen endet.

Niederort (04951)

(Lagebezeichnung)

In Höhe der Stadtgrenze von der verlängerten Osthofstraße zunächst nach Norden abzweigende Straße, die nach etwa 1 100 m nach Osten abschwinkt, die verlängerte Osthofstraße kreuzt und nach weiteren 1 000 m in die Straße Vogelsang einmündet.

Tiedbaum (06613)

Flurbezeichnung

Ca. 320 m vor der Stadtgrenze im Westen von der Dülmener Straße in nördliche Richtung abzweigende Straße, die nach etwa 450 m die Stadtgrenze erreicht.

Tweehues (06678)  
(Flurbezeichnung)

Etwa 200 m südlich der Bundesautobahn A 43 von der verlängerten Osthofstraße nach Westen abzweigende Straße, die in ihrem weiteren Verlauf in südliche Richtung schwenkt und nach etwa 600 m in die Straße Niederort einmündet.

Alte Viehstraße (00182)

(Lagebezeichnung)

In Höhe der Abzweigung zum Hof

Armeloh in südliche Richtung von der Straße Niederort abzweigende Verbindungsstraße, die nach ca. 100 m in Höhe der Stadtgrenze die verlängerte Osthofstraße erreicht.

Ventrup (06787)  
(Flurbezeichnung)

Gegenüber der Straße Tweehues in östliche Richtung von der Osthofstraße abzweigender Straßenzug, der in seinem weiteren Verlauf nach ca. 300 m nach Süden abschwenkt und nach 500 m in die Straße Niederort einmündet.

Vogelsang (06848)

(Lagebezeichnung)

Ca. 600 m südlich der A 43 von der Wiedastraße zunächst in westliche

Richtung abzweigende und nach 1.800 m in nördliche Richtung abschwenkende Straße, die nach weiteren 1.700 m in die Sendener Stiege einmündet.

Anlage

Verzeichnis der umnummerierten Häuser  
Münster, den 7.7.1981

Der Oberstadtdirektor

I.V.

Gersch

Stadtrat

alte Bezeichnung		neue Bezeichnung		alte Bezeichnung		neue Bezeichnung	
Gronauweg	57	Brüggefeldweg	2	Osthofstraße	14	Haus Wiek	3
"	55a	"	4	Niederort	31	"	77
"	55	"	6	Loevelingloh	24	Niederort	25
"	53	"	8	Niederort	7	"	88
"	51	"	10	"	15	"	131
"	49	"	12	"	23	"	156
"	47	"	14	"	22	"	161
"	45	"	16	"	36	"	180
"	43	"	18	"	37	"	190
Dingerbängerweg	151	Egelshove	2a	"	21	"	210
"	151a	"	14	"	27	"	331
"	151n	"	100	(nördl. Eingang)		"	
Wasserweg	6	Horstmarer Landweg	82	"	27	"	333
"	8	"	84	(südl. Eingang)		"	
"	10	"	86	"	43	"	334
"	12	"	86a	Niederort	16	Tweehues	16
"	5	"	88	(Hauptwohnhaus)		"	
"	3	"	90	"	17	"	17
Horstmarer Landweg	90	"	92	"	16	"	20
Wasserweg	14a	entfällt		(Nebengebäude)		"	
"	14l	"		"	24	Alte Viehstraße	3
Idenbrockweg	3	Paul-Schneider-Weg	3	"	25	"	25
"	6	"	6	"	26	"	26
"	8	"	8	Niederort	39	Ventrup	11
"	10	"	10	"	1	"	41
"	11	"	11	"	2	"	47
"	15	"	15	"	5	"	60
"	16	"	16	Oberort	54	Vogelsang	15
Pastoresch	25	"	22	"	96	"	21
"	26	"	25	"	97	"	70
"	24	"	27	"	42	"	81
"	22	"	29	"	42a	"	81a
Vorl. Bez. Beb.		"		Loevelingloh	22	"	255
Pl. Roxel 15	o.Nr.	Richters Mühle	30	"	41	"	330
"	"	"	32	"	41a	"	332
"	"	"	34	Wiedastraße	221	"	361
"	"	"	36	Oberort	37	Weseler Straße	921
"	"	"	38	"	38	"	939
Niederort	14	Osthofstraße	242	Dülmener Straße	1a	"	989
"	44	"	404	"	1	"	991

alte Bezeichnung		neue Bezeichnung	
Oberort	68	Tiedbaum	7
"	68a	"	9
"	55	"	13
"	64	"	26
Niederort	4	Bahnweg	31
Oberort	130	Sendener Stiege	90
"	102	"	126
"	36	"	151
"	133	"	161
"	49	"	190
Wolbecker Straße	o.Nr.	Wolbecker Straße	256
"	o.Nr.	"	258
Hafenweg	13	Dortmunder Straße	40
(Eingang Dortmunder Straße)			
Hafenweg	13	Hafenweg	13
(Eingang Hafenweg)			
Grevener Straße (Hintergebäude)	179	Grevener Straße	177
Holtrode	2	Holtrode	6
"	2b	"	6a
"	2a	"	8
"	4	"	10
Am Angelkamp	45	Am Kolk	11
Feuerstiege	34	Feuerstiege	24
Roxeler Straße	60	Einsteinstraße	60
"	62	"	62
(Haupteingang)			
"	62	"	62a
(Nördl. Eingang)			
"	64	"	64
Domagkweg	6	Westring	26
Orléans-Ring	14	Orléans-Ring	14
"	16	"	16
"	18	"	18
"	20	"	20
Jungeblodtplatz	1	Jungeblodtplatz	1
Waldeyerstraße	10	Waldeyerstraße	10
"	12	"	12
"	14	"	14
"	14a	"	14a
"	28	"	28
"	30	"	30
Roxeler Straße	211	Schmeddingstraße	74
Westring	6	Domagkstraße	
"	8	entfällt	
"	10	"	
"	12	"	
"	14	"	
Domagkweg	5	"	
"	1	"	
"	13	"	
"	11	"	
"	9	"	
Westring	24	"	
Domagkweg	12	"	
Roxeler Straße	99	"	
Orléans-Ring	15	"	
Westring	1	entfällt	
"	1a	"	
"	3	Domagkstraße	
"	3a	"	

alte Bezeichnung		neue Bezeichnung	
"	3b	"	
"	5	"	
"	7	entfällt	
"	9	"	
"	9a	"	
"	11	"	
"	11a	entfällt	
"	13	"	
"	15	"	
"	o.Nr.	"	
"	17	"	
"	19	"	
"	o.Nr.	"	
"	33	"	
Roxeler Straße	66	Domagkstraße	6
"	68	entfällt	
"	70	Domagkstraße	6
Von-Esmarch-Straße	10a	"	7
Gievenbecker Weg 17	"	7	
"	19	"	75
Orléans-Ring	23	"	81
"	19	"	85
Roxeler Straße	131	Albert-Schweitzer-Straße	11
"	o.Nr.	"	21
"	o.Nr.	"	23
"	151	"	33
"	205	"	41
Von-Esmarch-Straße (östl. Gebäude)	12	Corrensstraße	
"	12	"	
(nordöstl. Gebäude)		entfällt	
"	12	"	
(nördl. Gebäude)		entfällt	
"	o.Nr.	Corrensstraße	
Gievenbecker Weg	65	"	2
"	70	"	7
Roxeler Straße	72	"	
Gievenbecker Weg	61	"	2
"	13	"	3
"	11	"	3
"	9	"	3
"	7	entfällt	
"	5	Corrensstraße	4
"	3	"	4
"	1	"	4
"	o.Nr.	"	4
"	o.Nr.	"	4
"	58	"	5
"	60	"	6
"	62	"	6
"	64	"	6
"	66	"	6

## Viehwissenschaftszählung

Viehwissenschaftszählung am 3. August 1981

Aufgrund des Viehzählungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1980 (BGBl. I S. 817) findet eine repräsentative Erhebung der Schweine als Stichprobenerhebung statt. Die Zählung erstreckt sich auf Schweine in einigen nach dem Zufall ausgewählten Betrieben. Zu erfassen sind alle Schweine, gleichgültig, ob die Tiere Eigentum des Viehhalters sind, oder sich bei ihm nur in Fütterung und Pflege befinden.

Auskunftspflichtig ist der Viehhalter. Ist er verhindert, so sind die Auskünfte von seinen mit der Viehhaltung befaßten Familienmitgliedern und Betriebsangehörigen zu erteilen. Den Zählern ist nach § 5 des Viehzählungsgesetzes das Betreten von Grundstücken, Ställen und ähnlichen Räumen, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, zu gestatten. Werden von Viehhaltern dabei Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Verwendung von Desinfektionsmatten oder desinfizierter Fußschutzbekleidung, gewünscht, so sind diese Maßnahmen von den Viehhaltern selbst zu treffen und auch finanziell selbst zu tragen. Die Durchführung des Zählgeschäftes in den Ställen ist nur dann untersagt, wenn bei einer Viehseuche in einer Gemeinde Anordnungen der Veterinärbehörde ein Betreten der Ställe verbieten.

Die Ergebnisse dieser Zählung dienen der Beurteilung der Marktlage, insbesondere der Ermittlung des Einfuhrbedarfs von Vieh, Fleisch und Futtermitteln. Die Viehhalter müssen daher selbst daran interessiert sein, daß die von ihnen gemachten Angaben vollständig sind.

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind gemäß § 11 des Gesetzes über eine Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz -BStatG) vom 14.3.1980 (BGBl. I S. 289) geheimzuhaltend; insbesondere ist eine Weiterleitung an die Finanzverwaltung ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 11 Abs. 3 BStatG durch die erhebenden Behörden an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und

Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist gemäß § 8 Abs. 2 des Viehzählungsgesetzes zugelassen.

Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen — DSGVO) vom 19.12.1978 (GV NW S. 640) stehen der Durchführung der Erhebung nicht entgegen, vgl. § 3 DSGVO.

Wer sich den gesetzlichen Bestimmungen zuwider weigert, den Zählern die Besichtigung von Grundstücken, Ställen und ähnlichen Räumen zu gestatten oder wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 9 des Viehzählungsgesetzes und § 14 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 14.3.1980 (BGBl. I S. 289) mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Münster, den 6.7.1981

Der Oberstadtdirektor

I.V.

Dr. Lauhoff

Stadtrat

## Widmung von Straßen

Der Hauptausschuß des Rates der Stadt Münster hat am 24.6.1981 aufgrund § 6 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) vom 28.11.1961 (GV.NW. S. 305/SGV. NW. 91) die Widmung folgender Straßen bzw. Straßenteilstücke für den öffentlichen Verkehr beschlossen, wobei die als Rad- und Fußweg bezeichneten Straßenflächen nur für den öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet werden. Die Straßen erhalten die Eigenschaft als Gemeindestraßen bzw. das unter Nr. 2.4. genannte Straßenteilstück als Kreisstraße nach § 3 (1) Ziffer 2 und 3 LStrG.

1. Stadtbezirk West

1.1 Hermann-Hesse-Str. — Teilstück zwischen Mörikestraße und Hülshoffstraße

1.2 Galileistraße — zwischen Gustav-Freytag-Straße und den Grundstücken Galileistraße Nr. 11 und Nr. 8

1.3 Coesfeldweg — Teilstück — u-förmige Straße gegenüber den Grundstücken Coesfeldweg Nr. 30 und Nr. 36

1.4 Stefan-Zweig-Str. — a) zwischen der Straße Am Rüschenhaus und der Isolde-Kurz-Straße

b) Stichstraße als Verbindung zur Isolde-Kurz-Straße (Gemarkung Nienberge, Flur 9, Flurstück 372), tlw., und zwar von der Stefan-Zweig-Straße bis zum Beginn des Grundstücks Gemarkung Nienberge, Flur 9, Flurstück 346 als Fuß- und Radweg

c) Stichstraße als Verbindung zur Isolde-Kurz-Straße (Gemarkung Nienberge, Flur 9, Flurstück 336), tlw. und zwar zwischen den Garagenhöfen als Fuß- und Radweg

d) zwei Stichstraßen zum Grundstück Stefan-Zweig-Straße Nr. 17 (Gemarkung Nienberge, Flur 9, Flurstück 256), tlw. und zwar im Bereich nördlich des Garagenhofes als Fuß- und Radweg

e) Stichstraße bei dem Grundstück Stefan-Zweig-Straße Nr. 51 (Gemarkung Nienberge, Flur 9, Flurstück 427)

f) Stichstraße bei dem Grundstück Stefan-Zweig-Straße Nr. 29 (Gemarkung Nienberge, Flur 9, Flurstück 283), tlw. und zwar vom Grundstück Gemarkung Nienberge, Flur 9, Flurstück 563 beginnend als Fuß- und Radweg

2. Stadtbezirk Hilstrup

2.1 Linckenstraße — zwischen der Straße Hünenburg und der Straße Burgwall einschl. drei nach Westen abzweigender Stichstraßen bei den Grundstücken Linckenstraße Nr. 161, Nr. 121 und Nr. 107

2.2 Wilhelm-Spinn-Weg — von der Linckenstraße bis zum Grundstück Wilhelm-Spinn-Weg Nr. 23

2.3 Hünenburg — Teilstück von der Grenze des Bebauungsplanes Hilstrup Nr. 18 (Einmündung des Markenweges) bis zur Meesenstiege

2.4 Meesenstiege — Teilstück von der Straße Burgwall bis zur Hünenburg

3. Stadtbezirk Südost

3.1 Buxtrup — zwischen Hiltruper Straße und Zumbuschstraße

4. Stadtbezirk Ost

4.1 Lammerbach — Teilstück von Beginn des Grundstücks Lammerbach Nr. 51 bis zum Ende des Wendehammers

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder

zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zu erheben. Münster, den 22.7.1981

I.V.  
Rupprecht  
Stadtbaurat

#### **Teileinziehung der sogenannten „Eichenallee“ am Clemenshospital**

Die Stadt Münster beabsichtigt, die sogenannte „Eichenallee“ zwischen der Bus- und Autokehre vor dem Clemenshospital und der Umgehungsstraße gemäß § 7 (1) Landesstraßengesetz (LStr.G) vom 28.11.61 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 91) insoweit einzuziehen, als sie bisher für den Kfz-Verkehr gewidmet war.

Gemäß § 7 (2) LStrG wird die Absicht der Teileinziehung bekanntgegeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen können innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, vorgebracht werden.

Münster, den 22.7.1981  
I.V.  
Rupprecht  
Stadtbaurat

#### **Teileinziehung eines Teilstücks der Klemensstraße**

Der Hauptausschuß des Rates der Stadt Münster hat am 24.6.1981 aufgrund § 7 Landesstraßengesetz (LStrG) vom 28.11.1961 (GV. NW. S. 305/SGV. NW.91) die Einziehung des Teilstücks der Klemensstraße zwischen Stubengasse und Rothenburg insoweit beschlossen, als es bisher uneingeschränkt für den Fahrverkehr gewidmet war. Die Widmung für den Fußgänger-, Radfahrverkehr und für den öffentlichen Nahverkehr (Busse und Taxen) bleibt weiterhin bestehen.

Gegen die Einziehung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 669, zu erheben. Münster, den 22.7.1981

I.V.  
Rupprecht  
Stadtbaurat

#### **Planfeststellungsbeschluß für den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halb- und Fußwegschranken am Bahnübergang „Zum Rieselfeld“ in Bahn-km 4.869 sowie den Abbruch des Wärterpostengebäudes 1 und Ausbau der Schrankenanlage der Bundesbahnstrecke Münster-Gronau in der Stadt Münster**

Die Deutsche Bundesbahn, Bundesbahndirektion Essen, hat den Plan für das o.a. Bauvorhaben am 29.6.1981 gemäß § 36 Bundesbahngesetz festgestellt. Gemäß § 74 (4) Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit bekanntgemacht, daß dieser Planfeststellungsbeschluß mit Bauwerksverzeichnis, Erläuterungsbericht und Lageplan zwei Wochen, in der Zeit vom 6.8. bis 20.8.1981 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt. Der Planfeststellungsbeschluß und der festgestellte Plan können auch bei der Bundesbahndirektion Essen eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluß wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gem. § 74 (4) 3 Verwaltungsverfahrensgesetz den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Münster, den 22.7. 1981  
Der Oberstadtdirektor  
I.V.  
Rupprecht  
Stadtbaurat

#### **Umlegungsverfahren Nienberge**

Der Umlegungsausschuß der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 30.6.1981 für das Umlegungsgebiet Nienberge folgenden Beschluß gefaßt: Gemäß § 52 Abs. 2 Bundesbaugesetz werden die Grundstücke Gemarkung Nienberge

Flur 8, Flurstücke 509 und 510 aus der durch Umlegungsbeschluß vom 21.8.1969 eingeleiteten Umlegung — Nienberge — entlassen.

Münster, den 10. Juli 1981  
Umlegungsausschuß

der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh  
Vorsitzender

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntmachung an Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuß der Stadt Münster, Stadthaus I, Eingang Syndikatplatz, einzulegen.

Münster, den 10. Juli 1981  
Umlegungsausschuß

der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh  
Vorsitzender

#### **Offenlegung der Hebeliste 1981 des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Stever“, Nottuln**

Gemäß § 24 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit den §§ 89 und 90 der ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3.9.1937 (RGBl. I S. 933) — in der z.Zt. gültigen Fassung — wird die Hebeliste 1981 des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever, Sitz Nottuln, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 24.8.81 bis 23.9.81 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr bei der Volksbank Nottuln, Hanhof 1, 4405 Nottuln, im Schalterraum, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß § 33 der Verbandssatzung.

Absender:

**STADT MÜNSTER**  
Presseamt Postfach 5909  
4400 Münster

Gegen die Hebeliste 1981 kann gemäß § 24 Abs. 4 der Verbandssatzung innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem letzten Auslegetag Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ververbandsvorsteher Herrn Josef Spork, Schenkingstr. 25, 4405 Nottuln-Schadetten, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Mitglied zugerechnet.

4405 Nottuln, den 26.6.1981

Wasser- und Bodenverband

Obere Stever

Josef Spork

- Verbandsvorsteher -

#### **Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft Münster-Mecklenbeck**

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Münster-Mecklenbeck vom 23.11.1979 wurde gemäß § 7 Absatz 2 LJG NW am 22.5.1981 von der Unteren Jagdbehörde genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 2 LJG NW in Verbindung mit § 14 Absatz 1a der Satzung vom 23.11.1981 öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 3. bis 7.8.1981 bei der Stadtverwaltung Münster, Untere Jagdbehörde, im Stadthaus II, Zimmer 203, öffentlich aus.

Münster, den 6.7.1981

Der Jagdvorstand:

Alfons Eggert

Vorsitzender

August Bruland

Beisitzer

Heinrich Thier

Beisitzer

#### **Neubesetzung eines Sitzes in der Bezirksvertretung Münster-West**

Als Nachfolger der mit Ablauf des 29. 6. 1981 aus der Bezirksvertretung Münster-West ausgeschiedenen Frau Ursula Halbe habe ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG)

Herrn Manfred Rösmann  
wohnhaft in 4400 Münster, Albachtener  
Straße 57 festgestellt.

Gegen die Entscheidung des  
Wahlleiters kann gemäß § 45 Abs. 2 in  
Verbindung mit § 39 Abs. 1 des KWahlG

a) jeder Wahlberechtigte des  
Wahlgebietes,

b) die für das Wahlgebiet zuständige  
Leitung solcher Parteien und  
Wählergruppen, die an der Wahl  
teilgenommen haben,

sowie

c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach  
Bekanntgabe Einspruch erheben. Der  
Einspruch ist beim Oberstadtdirektor  
der Stadt Münster, 4400 Münster,  
Postfach 5909 schriftlich einzulegen  
oder mündlich zur Niederschrift beim  
Statistischen Amt, Hafestraße 29/31  
III. Etage zu erklären.

Münster, den 23. 7. 1981

Der Oberstadtdirektor

als Wahlleiter

Dr. Fechtrup

#### **Fundsachen: Anmeldung von Eigentumsrechten**

Folgende beim Ordnungsamt -  
Fundbüro - abgegebenen und heute  
noch lagernden Fundsachen sollen  
nach Ablauf der gesetzlichen  
Aufbewahrungsfrist am 11. 9. 1981  
versteigert werden:

Fahrräder, Brillen, Geldbörsen,  
Aktentaschen, Schmuck, Handschuhe,  
Füllhalter, Schirme, Uhren u. a.

Außerdem werden sperrige  
Fundsachen (Fahrräder) versteigert, die  
länger als 4 Monate aufbewahrt und für  
die Fundrechte nicht geltend gemacht  
worden sind.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten  
werden die Empfangsberechtigten  
gemäß §§ 976 und 980 BGB  
aufgefordert, ihre Rechte bis zum 10. 9.  
1981 beim Ordnungsamt Münster,  
Stadthaus II, Eingang Südstraße,  
Zimmer 15, während der Dienststunden  
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, außer  
samstags, anzumelden.

Münster, den 16. 7. 1981

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Grause

Städt. Amtsrat

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der  
Stadt Münster — Presseamt —, Stadthaus,  
Klemensstraße, Ruf 492-2174. — Verantwortlich:  
Franz Matuszczyk — Einzelpreis: 0,70 DM  
Bezugsgeld jährlich 14 DM. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an den Oberstadt-  
direktor der Stadt Münster — Presseamt —,  
Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für  
den 1. Januar des folgenden Jahres  
Einzelnummern sind beim Verkehrsverein,  
Berliner Platz, sowie in der Bürgerinformati-  
onsstelle in der Stadtparkasse erhältlich. —  
Druck: Buch- und Offsetdruckerei Otto Kieser,  
Inhaber Gerhard Banneke, 4400 Münster,  
Jüdefelderstraße 37-38, Ruf 46692